



Brüssel, den 5. Juli 2019
(OR. en)

10432/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0108(COD)**

TRANS 388
CODEC 1242
CH 35

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9362/19

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Italiens, ein Abkommen mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in der Grenzregion der beiden Länder auszuhandeln und abzuschließen
– Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag am 13. Mai 2019 angenommen. Sie hat diesen Vorschlag aufgrund eines Antrags Italiens vom 7. Februar 2018 vorgelegt, in dem der Kommission mitgeteilt worden war, dass Italien mit der Schweiz ein Abkommen aushandeln und abschließen möchte, um Kabotagebeförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in der Grenzregion beider Länder zu ermöglichen. In der Sitzung des Gemischten Landverkehrsausschusses EU-Schweiz vom Juni 2018 hat die Schweiz der Kommission mitgeteilt, dass sie daran ebenfalls interessiert sei. Durch diese Kabotagebeförderungen kann der Auslastungsgrad der Fahrzeuge erhöht und damit die Wirtschaftlichkeit der Dienste gesteigert werden, was zur Förderung der nachhaltigen Mobilität beitragen kann. Zudem könnte so die enge Integration dieser Grenzregion weiter verstärkt werden.

2. Nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Union ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist. In der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ist festgelegt, dass Kabotagebeförderungen im Personenverkehr innerhalb der Union nur unter bestimmten Bedingungen und ausschließlich von Verkehrsunternehmern durchgeführt werden dürfen, die Inhaber einer Gemeinschaftslizenz sind. Angesichts der ausschließlichen Zuständigkeit der Union sollte sie Italien gemäß Artikel 2 Absatz 1 AEUV dazu ermächtigen, ein Abkommen mit der Schweiz auszuhandeln und abzuschließen, um die oben beschriebenen Kabotagebeförderungen zu ermöglichen, soweit die in der Union niedergelassenen Verkehrsunternehmer gleichbehandelt werden und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.
3. Das Europäische Parlament hat seine Arbeit an dem Vorschlag noch nicht aufgenommen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen sind um Stellungnahmen ersucht worden.
4. Die Kommission hat der Gruppe "Landverkehr" ihren Vorschlag am 11. Juni 2019 erläutert. Die Gruppe "Landverkehr" hat den Vorschlag am 2. Juli 2019 weiter geprüft und abschließend überarbeitet. Unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse wurde Artikel 2 Absatz 1 AEUV aus den die Rechtsgrundlagen betreffenden Bezugsvermerken gestrichen; die Gruppe hat ihr Einverständnis mit dieser Änderung¹ bestätigt. Polen hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Unterstrichung** bzw. dem Auslassungszeichen [...] kenntlich gemacht.

5. Der Rat wird daher vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, auf der Grundlage des in der Anlage enthaltenen Textes eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag der Kommission festzulegen.

¹ Hinweis: Zusätzlich zur Änderung der Rechtsgrundlage haben die Rechts- und Sprachsachverständigen redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

zur Ermächtigung Italiens, ein Abkommen mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in der Grenzregion der beiden Länder auszuhandeln und abzuschließen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf [...] Artikel 91,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße³ (im Folgenden "EU-Abkommen") ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen zwischen zwei auf dem Gebiet ein und derselben Vertragspartei gelegenen Orten durch einen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen Verkehrsunternehmer, die sogenannte Kabotage, nicht zulässig.
- (2) Gemäß Artikel 20 Absatz 2 des EU-Abkommens können die auf Grundlage von zum Zeitpunkt seines Abschlusses am 21. Juni 1999 geltenden bilateralen Abkommen zwischen [...] Mitgliedstaaten [...] und der Schweiz bestehenden Rechte im Bereich Kabotage weiterhin unter der Bedingung wahrgenommen werden, dass die in der Union niedergelassenen Verkehrsunternehmer gleichbehandelt werden und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Italien hat kein bilaterales Abkommen mit der Schweiz, das Kabotagebeförderungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr in der Grenzregion der beiden Länder gestattet. Daher zählt das Recht, solche Beförderungen [...] durchzuführen, nicht zu den in Artikel 20 Absatz 2 des EU-Abkommens genannten Rechten.
- (3) Internationale Verpflichtungen, auf Grundlage derer die Durchführung von Kabotagebeförderungen in der Union durch Verkehrsunternehmer aus der Schweiz zulässig ist, könnten sich auf Artikel 20 des EU-Abkommens auswirken, soweit [...] **dieser Artikel** derartige Tätigkeiten nicht genehmigt.
- (4) Zudem dürfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 **des Europäischen Parlaments und des Rates**⁴ Kabotagebeförderungen innerhalb der Union nur unter bestimmten Bedingungen und ausschließlich von Verkehrsunternehmern durchgeführt werden, die Inhaber einer Gemeinschaftslizenz sind. Internationale Verpflichtungen, durch die Verkehrsunternehmern aus Drittländern, die nicht Inhaber einer solchen Lizenz sind, gestattet wird, solche Beförderungen durchzuführen, könnten Auswirkungen auf die genannte Verordnung haben.

³ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91.

⁴ **Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006** (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

- (5) Folglich fallen solche Verpflichtungen in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Die Mitgliedstaaten dürfen solche Verpflichtungen nur aushandeln oder eingehen, wenn sie von der Union gemäß Artikel 2 Absatz 1 **des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** dazu ermächtigt werden.
- (6) Von Verkehrsunternehmern, die aus Drittländern kommen und über keine Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 verfügen, innerhalb der Union durchgeführte Kabotagebeförderungen beeinträchtigen das Funktionieren des Binnenmarktes für Personenkraftverkehrsdiene, wie er vom Unionsgesetzgeber mit [...] **dieser** Verordnung [...] festgelegt wurde. Daher muss jegliche Ermächtigung nach Artikel 2 Absatz 1 AEUV vom Unionsgesetzgeber im Einklang mit dem in Artikel 91 AEUV genannten Gesetzbungsverfahren erteilt werden.
- (7) Mit Schreiben vom 7. Februar 2018 hat Italien die Ermächtigung durch die Union beantragt, ein Abkommen mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in der Grenzregion der beiden Länder abzuschließen.
- (8) Durch Kabotagebeförderungen kann der Auslastungsgrad der Fahrzeuge **erhöht** und damit die Wirtschaftlichkeit der Dienste gesteigert werden. Es ist daher angezeigt, solche Beförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in der Grenzregion **Italiens und** der Schweiz [...] zu genehmigen. Die enge Integration dieser Grenzregion könnte so weiter verstärkt werden.
- (9) Um zu gewährleisten, dass diese Kabotagebeförderungen das Funktionieren des Binnenmarktes für Personenkraftverkehrsdiene, wie er mit der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 festgelegt wurde, nicht übermäßig verändern, sollte [...] **die** Zulassung [...] **dieser Beförderungen davon abhängig gemacht** werden, dass in der Union niedergelassene Verkehrsunternehmer gleichbehandelt werden und es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

(10) Aus dem gleichen Grund sollten Kabotagebeförderungen nur in der Grenzregion Italiens und für Personenkraftverkehrsdiene zwischen Italien und der Schweiz zugelassen werden. Daher ist es erforderlich, die Grenzregion Italiens **für die Zwecke** [...] dieses Beschlusses in einer Weise zu definieren, die der Funktionsweise der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 gebührend Rechnung trägt und gleichzeitig die Effizienz der betreffenden Beförderungen erhöht –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Italien wird hiermit ermächtigt, ein Abkommen mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in der Grenzregion der beiden Länder auszuhandeln und abzuschließen, soweit die in der Union niedergelassenen Verkehrsunternehmer gleichbehandelt werden und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

[...] **Die Regionen Piemont und Lombardei sowie die autonomen Regionen Aostatal und Trentino-Südtirol gelten als Grenzregion Italiens im Sinne des ersten Absatzes.**

Artikel 2

Italien gibt der Kommission Kenntnis vom Abschluss eines Abkommens gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses und teilt den Wortlaut des genannten Abkommens mit. Die Kommission unterrichtet [...] das Europäische Parlament **und den Rat** hierüber.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Italien gerichtet.

Geschehen zu [...] am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident